

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl., S. 70) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl., S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl., S. 88) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 01.07.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Duderstadt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Breitenberg
Brochthausen
Desingerode
Duderstadt
Esplingerode
Fuhrbach
Gerblingerode
Hilkerode
Immingerode
Langenhagen
Mingerode
Nesselröden
Tiftlingerode
Werxhausen und
Westerode

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt überträgt die Aufgaben und Pflichten der Mitgliederorganisation an die jeweiligen Ortsfeuerwehren. Diesen ist es freigestellt, jeweils Abteilungen im Sinne dieser Satzung einzurichten.

Die Ortsfeuerwehren erfüllen die Aufgaben, die der Stadt Duderstadt nach dem NBrandSchG obliegen.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt wird von dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder aller Ortsfeuerwehren. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben sind die von der Stadt Duderstadt erlassenen Dienstanweisungen für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehren

Der Ortsbrandmeister leitet die jeweilige Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt Duderstadt erlassene Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Stadtbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehren die Führungskräfte der taktischen Einheiten.
- (2) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Trupp, Staffel, Gruppe und Zug.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Stadtkommando obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Duderstadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen und
 - g) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs der Stadt Duderstadt (Produkt Feuerschutz).
- (2) Das Stadtkommando besteht kraft Amtes aus:
 - a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Stadtbrandmeister,
 - c) den Ortsbrandmeistern,
 - d) dem hauptamtlichen Gerätewart sowie

als bestellten Beisitzern für drei Jahre

 - e) dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
 - f) dem Schriftwart,
 - g) dem Stadtsicherheitsbeauftragten,
 - h) dem Stadtausbildungsleiter und

i) dem Stadtfunkwart.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte, der Schriftwart und sein Stellvertreter, der Sicherheitsbeauftragte, der Stadtfunkwart und der Vertreter der Feuerwehrseelsorge nach Beschluss des Stadtkommandos vom Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bestellt. Das Stadtkommando kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger anderer Funktionen für die Dauer von drei Jahren als weitere Beisitzer aufnehmen, die ebenfalls vom Stadtbrandmeister bestellt werden.

- (3) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr, zu einer Sitzung mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringlichen Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Stadtkommandos unter Angabe des Grundes verlangen. Vertreter der Stadt Duderstadt sind berechtigt, an den Sitzungen des Stadtkommandos in beratender Funktion teilzunehmen.
- (4) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Duderstadt zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 S. 2 Buchstabe a) bis g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Feuerwehrverordnung (insbes. der Vorschriften des ersten Teils zu u. a. Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen) über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr, von Mitgliedern in die Jugend- und Kinderabteilung sowie über die Übernahme eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.
- (2) Das Ortskommando besteht aus:
 - a) dem Ortsbrandmeister,
 - b) dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Zug- und Gruppenführern sowie

als Beisitzern:

 - d) dem Schriftwart,
 - e) dem Gerätewart bzw. den Gerätewarten,
 - f) dem Zeugwart,
 - g) dem Sicherheitsbeauftragten,
 - h) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - i) dem Kinderfeuerwehrwart und
 - j) dem Atemschutzgerätewart (bei Bedarf).

Die Beisitzer zu d) bis j) werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung des Beisitzers zu h) auf Vorschlag der Jugendgruppe für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu einer Sitzung mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringlichen Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister und ein Vertreter der Stadt Duderstadt sind berechtigt, an den Sitzungen der Ortskommandos in beratender Funktion teilzunehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Duderstadt zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig ist. Insbesondere obliegt ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Überwachung der Dienstbeteiligung,
 - c) die Berufung von Ehrenmitgliedern und
 - d) das Vorschlagsrecht für die Ernennung des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. Versand per E-Mail an die letzte bekannte Mailadresse und / oder durch Aushang sind zulässig. Die Ladungsfrist kann in dringlichen Fällen angemessen verkürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die Mitglieder der Altersabteilung und der Jugendabteilung sind berechtigt an der Mitgliederversammlung in beratender Funktion teilzunehmen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, wenn es ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Die Wahlen des Ortsbrandmeisters und des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters werden geheim durchgeführt.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Duderstadt zuzuleiten.

§ 8 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt Duderstadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Der Einsatzabteilung kann gem. § 12 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG auch angehören, wer der Einsatzabteilung einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitglied).
- (2) Aufnahmegesuche sind grundsätzlich an die jeweilige Ortsfeuerwehr zu richten. Es kann jedoch auch eine Aufnahme in eine andere Ortswehr der Stadt Duderstadt beantragt werden. Die Stadt Duderstadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt Duderstadt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Stadt Duderstadt über den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerber werden vom Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können ihre Mitgliedschaft zeitweilig ruhen lassen, wenn sie einen Grund dafür glaubhaft machen.

§ 9 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung erreicht haben.
- (2) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

§ 10 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Stadt Duderstadt im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Für die Aufnahme gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Duderstadt eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr einrichten.
- (2) Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahre bei Vorliegen der schriftlichen Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten werden.
- (3) Die Kinderfeuerwehr wird durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied geleitet, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (4) Die Arbeit der Kinderfeuerwehr wird durch die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt geregelt. Sie sind Bestandteil der Satzung (**Anlage 1**).

§ 12 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Duderstadt.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt Duderstadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Duderstadt und des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen nach dem Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht am angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Ausbildungs- und Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen. Sie dürfen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die nach den Umständen Leben und Gesundheit nicht gefährden.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Duderstadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten und Fahrzeugen kann die Stadt den Einsatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (5) Die Mitglieder sind im Feuerwehrdienst gegen Unfall nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieser unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über den Ortsbrandmeister der Stadt Duderstadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade werden unter Beachtung des § 8 der Feuerwehrverordnung (FwVO) von der Stadt Duderstadt – dem Bürgermeister – verliehen. Das Ortskommando ist zu hören.
- (2) Die Aushändigung der Beförderungsurkunden wird dem Stadt- bzw. Ortsbrandmeister übertragen.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - a) Austritt oder
 - b) Ausschluss oder
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung oder
 - b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

In begründeten Fällen kann sich die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängern.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder in der Kinderabteilung
 - a) mit der Auflösung der Kinderabteilung oder
 - b) mit der Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Jugendabteilung nicht erfolgt.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist gegenüber dem Ortsbrandmeister einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (5) Feuerwehrmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt oder

2. wiederholt gegen die geltenden feuerwehrtechnischen und/oder Unfallverhütungsvorschriften verstößt oder
 3. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt oder
 4. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört oder
 5. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat oder
 6. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung in nichtöffentlicher Sitzung auf Beschluss des Ortskommandos. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen und bei Jugendlichen der gesetzlichen Vertretung sowie der Stadt Duderstadt im Ortskommando Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbescheid wird schriftlich von der Stadt Duderstadt erlassen.
- (7) Mit Beschluss des Ortskommandos zur Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom Dienst und sonstigen Veranstaltungen suspendiert.
- (8) Mitglieder können bei sonstigem Fehlverhalten vom Ortskommando befristet, längstens jedoch ein Jahr, vom Dienst und sonstigen Veranstaltungen suspendiert werden. Absatz 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Duderstadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Alle Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich immer auf alle Geschlechterformen, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Duderstadt vom 15.12.2003 und der Nachtrag zur Satzung vom 29.02.2008 außer Kraft.

Duderstadt, 01.07.2019

Stadt Duderstadt

gez.
Wolfgang Nolte
Bürgermeister

(L.S.)